

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 11.01.1819 publ. 14.01.1819

so wird das Bundeschlussmäßige Verfahren
künftig an die Stelle treten.

So geschehen und unterzeichnet Oldenburg,
den 19. September, 1818.

Herzoglich Holstein-Oldenburgisches Cabi-
netsministerium.

(L. S.) v. Brandenstein.

So befehlen Wir hiedurch allen Civil- und
Militairbehörden sowohl in Unserm Herzog-
thum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever,
als auch in Unsern Fürstenthümern Lübek und
Birkenfeld, sich nach dem Inhalte der vorste-
henden Conventio[n] auf das genaueste zu rich-
ten und zu achten, und verbieten Unsern sämt-
lichen Unterthanen auf das ernstlichste und bei
Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, den
durch die Conventio[n] verabredeten Bestimmun-
gen entgegen irgend etwas zu unternehmen.

2) Der Commission zur Liquidation
der Forderungen an Frankreich
Bekanntmachung vom 11. Januar
publ. 14. ej. 1819.

Die unterzeichnete Commission sieht sich
veranlaßt, in Beziehung auf die Liquidation
der Forderungen an Frankreich hierdurch fer-
ner Folgendes bekannt zu machen:

Ablauf der Frist
zu Demonstra-
tionen. Forde-
rungen der
Commünen.
ungegründete
Reclamationen.

1) Vom 14. d. M. an können, nach §. 3.
§. 3. der Regierungs-Bekanntmachung

II.



vom 5. Dec. v. J. (Nr. 50. der wöchentlichen Anzeigen) von hiesigen Unterthanen keine fernere Remonstrationen wider die von dem Herrn Staatsrath von Treitlinger abgegebenen gutachtlichen Entscheidungen mehr angenommen werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung:

- a) auf diejenigen Remonstrationen, welche vor dem gedachten Termin eingebracht und zur nähern Untersuchung ausgesetzt sind;
 - b) auf solche gutachtliche Entscheidungen des Herrn Staatsraths von Treitlinger, welche Forderungen zum Gegenstande haben, die von der unterzeichneten Commission von Amtswegen zur speciellen Liquidation haben ausgesetzt werden müssen, als Gehalts- und Pensions-Rückstände u. s. w.;
 - c) auf die Gagen- und Löhnungs-Forderungen der bey der Französischen Land- und Seemacht angestellt gewesenen Individuen, und auf einige ähnliche Ansprüche, welche nach §. 2. der Bekanntmachung vom 21. Dec. v. J. (Nr. 52. der wöchentl. Anz.) bis jetzt noch nicht schlüssig haben liquidirt werden können.
- 2) Das Interesse der Commünen, hinsichtlich der für dieselben reclamirten Forde-

rungen, wird von der Herzoglichen Regierung und der unterzeichneten Commission von Amtswegen wahrgenommen; die in Beziehung auf dieselben definitiv festgestellten Summen werden aber, nach S. 2. Z. 3. der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Dec. v. J. nicht an die Ortsvorstände ausgezahlt, sondern den Commünen bei der Kriegs- und Ausgleichungscasse gutgeschrieben, und dort zu Tilgung ihrer Schulden verwendet, wovon der Erfolg im Allgemeinen bereits durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Dec. v. J. (Nr. 53. der wöchentl. Anz.) bekannt geworden ist. Die auf diese Art den Commünen zu gut gekommenen speciellen Beträge und deren Verwendung werden hiernächst aus den von Zeit zu Zeit erscheinenden Uebersichten der bei der Kriegs- und Ausgleichungscasse gewesenen Einnahme und Ausgabe zu ersehen seyn.

- 3) Es werden häufig, zum Aufenthalt der Sache und zur Versäumniß der Reclamanten, bei der unterzeichneten Commission Erkundigungen wegen Reclamationen eingezogen, welche nach der Convention vom 20. Nov. 1815. (Nr. 4. der wöchentl. Anz. von 1816.) offenbar un-

II.



begründet, und daher, nach Maßgabe der gutachtlichen Entscheidungen des Herrn Staatsraths von Treitlinger, nunmehr definitiv verworfen sind. Dahin gehören alle Reclamationen:

- a) wegen getragener Einquartierungslasten und geleisteter Kriegsführen, ohne ausdrückliches Zahlungsversprechen französischer competenten Behörden;
- b) wegen erlittener Plünderungen und sonstiger Expressionen;
- c) wegen Kriegsbeschädigungen, und bei Gelegenheit von Kriegsführen erlittener Verluste;
- d) wegen bezahlter außerordentlicher Steuern und Abgaben, wie auch wegen erlegter Executionskosten und sogenannter Garnisairgelder;
- e) wegen im Reihedienst gescheneher Arbeiten an den Batterien u. s. w. ohne verbindliches Zahlungsversprechen;
- f) wegen der Kosten der Stellvertreter zum Dienst bei der französischen Land- und See-Macht, wie auch der Ehrengardien u. s. w.;
- g) wegen Privat-Forderungen an französische Unterthanen, als welche im Wege Rechtens zu verfolgen sind.